

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

martina.pfister@bsv.admin.ch

Luzern, 17. September 2019

Protokoll-Nr.: 991

Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zu dem im Betreff erwähnten Geschäft, welche wir hiermit fristgerecht einreichen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen folgendes mit:

Rund 330'000 Personen beziehen schweizweit jährlich rund fünf Milliarden Steuerfranken an Ergänzungsleistungen (EL). Sowohl die Steuerzahlenden als auch die Leistungsbeziehenden haben Anspruch auf eine fachgerechte, speditive, bürgerfreundliche und kostengünstige Umsetzung des gesetzlichen Auftrages. Dieser Auftrag kann nur dann zufriedenstellend erfüllt werden, wenn die Regelungen in den Verordnungen ebenfalls auf diese Zielsetzungen hin orientiert sind. Die ELV ist entsprechend detailliert, was sachlich richtig ist.

Vorbemerkung

Das EL-System muss möglichst einfach und kostengünstig umsetzbar bleiben. Es ist wichtig, den Durchführungsstellen klare Vorgaben zu erteilen, wie die EL-Reform durchzuführen ist und wie im Einzelfall klare Entscheide gefällt werden können. Dies dient dem Erfordernis einer gesamtschweizerisch einheitlichen Durchführung der EL im Rahmen der verfassungsmässigen föderalen Durchführungsstruktur sowie generell der Rechtssicherheit. Die EL-Reform ist äusserst herausforderungsreich in der Umsetzung und der Kommunikation. Je mehr unklar bleibt, desto teurer und aufwändiger wird die Umsetzung.

Im Einzelnen äussern wir uns zu den vorgesehenen Artikeln wie folgt:

Zu den einzelnen Artikeln im ELV

Art. 1, 1a und 1b: Unterbruch des Anspruches bei Auslandsaufenthalt

Es sollen maximal sechs Monate Auslandsaufenthalt möglich sein, dies auch bei wichtigen Gründen. Die wichtigen Gründe sind abschliessend in der Verordnung aufzuführen, wobei die Pflege von Angehörigen kein wichtiger Grund für einen derart langen Auslandsaufenthalt darstellen kann. Drei Monate reichen für die Organisation dieser Pflege aus. Im Übrigen ist die Berechnung der Frist klar zu regeln.

Falls sich Personen ohne wichtige Gründe mehr als sechs Monate im Ausland aufhalten, darf die EL nicht wiederaufleben. Es soll kein Anspruch auf EL für das betreffende Jahr bestehen. In solchen Fällen muss die Karenzfrist neu erfüllt werden (falls dies nicht bereits nach drei Monaten Auslandsaufenthalt ohne wichtige Gründe der Fall ist – was zu präzisieren wäre).

Art. 2 Vermögen

Mit der Vermögensschwelle hat das Bundesparlament eine neue Leistungsvoraussetzung definiert. Eine Stichtagsregelung und eine klare Regelung wie beispielsweise mit Verzichtvermögen, Auslandvermögen, Freizügigkeitsguthaben, hypothetischen Vermögen und Erbschaften umgegangen werden muss, ist zwingend erforderlich.

Zudem muss festgehalten werden, dass sich Art. 2 nur auf die Vermögensschwelle bezieht, ansonsten die Regelung Art. 23 Abs. 1 widerspricht. Klarzustellen ist, dass ein generelles Abstellen des Zeitpunkts der Berechnung des Vermögensanteils auf den 1. Tag des Anspruchsmontats den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen würde. Diese Unterlagen sind bei der Anmeldung nicht vorhanden und die Versicherten müssten folglich die Bankauszüge mit Kostenfolgen bei den Instituten persönlich einfordern. Eine solche Handhabung würde das Verfahren zusätzlich verzögern, was auch im Hinblick auf Art. 21 ELV problematisch erscheint.

Art 16a Absatz 3 Pauschale für Nebenkosten

In der Praxis wurde seit langem eine solche Anpassung gefordert. Die nun vorhandene Erhöhung der Pauschale ist begrüssenswert.

Art 16d Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Neu soll lediglich diejenige Krankenpflegeversicherungsprämie angerechnet werden, welche in Rechnung gestellt wird und tatsächlich zu bezahlen ist. Die genaue Definition der von den Krankenkassen zu liefernden Daten und der anzurechnenden Krankenversicherungsprämie ist eminent wichtig. Die von den Krankenkassen zu liefernden Daten sind deshalb eindeutig zu definieren (vgl. Art. 54). Die entsprechende Meldepflicht der Krankenkassen ist denn auch mindestens drei Monate vor den übrigen Bestimmungen in Kraft zu setzen.

Art. 16e Kosten für familienergänzende Betreuung von Kindern

Diese neuen anerkannten und kostentreibenden Ausgaben müssen möglichst klar bestimmt werden. Wichtig ist, dass die mit einer Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Betreuungskosten als Gewinnungskosten zu behandeln sind. Sie sind zudem nur bis zur Höhe des angerechneten Erwerbseinkommens als abzugsfähig zu bezeichnen. Subsidiär sind die mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Betreuungskosten auf die Ansätze der kantonalen Steuergesetzgebung zu beschränken. Die Verordnung ist zu präzisieren, dass es sich um eine vom Kanton anerkannte institutionalisierte Betreuungseinrichtungen handeln muss. Rein innerfamiliäre und nachbarschaftliche Hilfsgruppen dürfen nicht anerkannt werden. Es ist festzuhalten, dass die Betreuungskosten Ausgaben der Eltern und nicht des Kindes sind. Schliesslich ist dies ein wesentlicher Punkt bei der Vergleichsberechnung sowie bei der Anspruchs begründung von Kindern, die alleine berechnet werden.

Art. 17d Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch

Gemäss Art. 11a Abs. 3 ELG kann die Grenze von Fr. 10'000.– oder 10 % überschritten werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Art. 17d ist mit einer Regelung zu ergänzen, wie es sich bei Ehepartnern oder verschiedenen, in die Berechnung der EL einbezogenen Personen, bezüglich des zulässigen Vermögensverbrauchs und in welchem Alter verhält (Art. 11a Abs. 4 ELG). Die nicht zu berücksichtigenden Vermögensverminderungen sind zu präzisieren. Insbesondere ist festzuhalten, ob und welche Art von Vermögensverminderungen zu welchem Wert nicht berücksichtigt werden dürfen. In der Verordnung zu definieren ist weiter, dass die Unterscheidung von Wertvermehrung und -erhaltung analog der kantonalen Steuergesetzgebung vorzunehmen sei.

Art. 20 Zwangsvollstreckung (ELG)

Die Verrechnungsmöglichkeit mit Nachzahlungen der BVG-Rente ist eine sinnvolle Errungenschaft und wird von den Durchführungsstellen begrüsst. Gemäss Abs. 3 soll jedoch generell vor der Verrechnung von Amtes wegen der Erlass geprüft werden (d. h. auch bei Erhöhung und Zusprechung von HE- und IV-Renten).

Dazu ist auszuführen, dass bei einer Verrechnung die Voraussetzungen für einen Erlass grundsätzlich nicht erfüllt sind. Gemäss Randziffer 4653.04 WEL sowie der Rechtsprechung ist die grosse Härte nicht gegeben, falls der Rückerstattungsbetrag mit diesen Leistungen verrechnet werden kann. Dies erscheint absolut sinnvoll, ansonsten könnte eine Rentennachzahlung mit der 1. Säule nicht verrechnet werden, was einem Doppelbezug gleichzusetzen wäre. Es gibt nahezu keine Konstellationen in denen das vorgängige Prüfen des Erlasses einen Sinn ergibt. Diese Bestimmung führt zu einem erheblichen und überflüssigen Verwaltungsaufwand, schliesslich werden die Erlasse – mit Ausnahme weniger Einzelfälle – überwiegend abgelehnt. Abs. 3 ist folglich ersatzlos zu streichen.

Art. 21 Bearbeitungsdauer und Vorschusszahlung

Der Kanton und die Durchführungsstellen haben ein eigenes Interesse an einer speditiven Erledigung. Die Durchführungsstellen brauchen dazu keine Bundesregelung.

Das ATSG enthält eine ausreichende Bestimmung zur Vorschusszahlung, weshalb Art 21 ersatzlos aufgehoben werden kann. Allenfalls soll die 90-tägige Frist ab Vorhandensein der vollständigen Unterlagen beginnen.

Art. 21c Auszahlung bei Personen in einem Heim oder Spital

Neu sollen EL direkt an die Heime ausgerichtet werden können. Deshalb müssen die Heime neben ihren Rechten neu auch Mitwirkungs-, Informations- und Rückzahlungspflichten erhalten. Art. 21c ist zwingend dahingehend zu vereinfachen, dass nach Abzug der KV-Prämien der ganze Restbetrag der EL für die Begleichung der abgetretenen Heimkosten verwendet werden darf.

Art. 27 Frist für die Rückerstattung rechtmässige bezogener EL

Bei der EL-Reform war die Rückerstattung von EL bei der Differenzbereinigung im Bundesparlament einer der Hauptspareffekte. Leider wurde darauf verzichtet, dazu eine Vernehmlassung bei den Kantonen oder den Durchführungsstellen zu veranlassen. Ob Einnahmeeffekt zugunsten der Kantonsfinanzen denn auch wirklich eintritt, kann nicht garantiert werden.

Es sind umso mehr dringend klare Regelungen nötig. Es ist zu präzisieren, welche Vermögenswerte und Schulden angerechnet werden. Damit die Durchführung überhaupt möglich ist, sind die Erben gegenüber den Durchführungsstellen einer umfassenden Auskunftspflicht zu unterstellen.

Die Konsequenz von Abs. 2 bedeutet, dass, falls eine Liegenschaft nicht innerhalb von einem Jahr verkauft wird, ein Erbe belangt werden kann, da er für Erbschaftsschulden solidarisch haftet.

Art. 27a Bewertung des Nachlasses

Unklar ist, was es mit Verzichtsvermögen oder mit ausländischen Grundstücken auf sich hat. Sofern der Verkehrswert der Liegenschaft nicht aktuell vorhanden ist, soll die EL-Stelle auf die Einschätzung der Teilungsbehörde und subsidiär auf den interkantonalen Repartitionswert für die Steuerauscheidung zurückgreifen dürfen. Auch hier ist eine klare Regelung notwendig.

Art. 54a Abs. 5^{bis} KVG-Prämien

Aktuell meldet die EL-Durchführungsstelle jeweils im November den Krankenversicherern die Durchschnittsprämie der laufenden Fälle. Diese wird bei der Prämienrechnung für das neue Jahr berücksichtigt. In der Regel sind keine Korrekturberechnungen vorzunehmen. Bei 10 % der Versicherten mit Wechsel der Krankenversicherung erfolgt die Meldung an den neuen Versicherer automatisch. Es sind keine manuellen Handlungen notwendig.

Mit der EL-Reform ist die effektive KVG-Prämie des folgenden Jahres für die Berechnung des EL-Anspruchs massgebend. Diese liegt im November des Vorjahres noch nicht vor, weshalb die EL-Durchführungsstelle den Krankenversicherern die Prämiengutschrift für die Januar-Rechnung nicht übermitteln kann. Dies dürfte zu Mahnungen und Betreibungsandrohungen führen. Falls die Durchführungsstelle einen hypothetischen Wert liefert (beispielsweise die Durchschnittsprämie), wird dies seitens der Krankenversicherer zu zahlreichen Korrekturrechnungen und Rückforderungen führen.

Die Versicherten können die Krankenversicherung bis 30.11.2019 wechseln. Die Berechnung der neuen EL-Ansprüche erfolgt in der Regel Mitte Dezember. Es ist nicht realistisch, dass die Krankenversicherer bis zu diesem Zeitpunkt alle Mutationen bearbeitet und den EL-Durchführungsstellen mitgeteilt haben. Folglich wird es zu zahlreichen Neuberechnungen seitens der Krankenversicherungen mit Prämiennachforderungen und -zahlungen kommen.

Eine einfache Lösung könnte eine Meldung an die Krankenkassenversicherung – analog dem Verfahren bei der Prämienverbilligung – darstellen. Bei der Prämienverbilligung bildet die Richtprämie Grundlage der Berechnung. Diese wird den Krankenversicherern mit dem Hinweis übermittelt, dass maximal die geschuldete KVG-Prämie vergütet wird. Eine analoge einfache Handhabung wurde mit der Formulierung von Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG verpasst. Dies ist äusserst bedauernd, denn das gewählte Vorgehen zieht, mit nahezu demselben Effekt, einen enormen Aufwand bei den Versicherten, den Krankenversicherern und den Durchführungsstellen nach sich. Ausserdem wird ein Versicherter unter Umständen zu einem teureren Versichertenmodell gezwungen, damit er wieder Anspruch auf EL begründet, was gesamtwirtschaftlich betrachtet keinen Sinn ergibt. Sparbemühungen werden damit nicht belohnt und die Eintrittsschwelle erhöht. Deshalb sollte längerfristig Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG dementsprechend angepasst werden.

Es gibt im Datenaustausch der Krankenversicherung und der EL-Durchführungsstellen bereits vorhandene Meldearten (Bestätigung Verfügung, Änderung Versicherungsverhältnisse und Versichertenbestand), mit denen die Tarifprämie gemeldet wird. Ein sinnvolles Vorgehen wäre dahingehend zu erblicken, wenn anstelle der Tarifprämie die naheliegende tatsächliche Prämie gemeldet würde. Damit wäre eine automatisierte Verarbeitung mit der geringsten zeitlichen Verzögerung möglich. Bevor eine neue Meldeart initiiert wird, wäre es begrüssenswert, wenn die involvierten Stellen eine entsprechende Lösung suchen würden.

Ergänzende Anträge

Wir sind der Ansicht, dass in folgenden Bereichen zusätzliche Ausführungsbestimmungen zum neuen ELG nötig sind:

Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und 4

Es ist eine Ausführungsbestimmung zu erlassen, welche die Zählung und Reihenfolge der Kinder definiert, falls Kinder einer EL-Berechnungsgemeinschaft sowohl über als auch unter 11 Jahre alt sind.

Gemäss neuer Bestimmung reduziert sich der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für jedes weitere Kind um einen Sechstel des **vorangehenden Betrages**. Diese Formulierung weicht von Ziffer 3 ab (Drittel dieses Betrages). Entsprechend der Rechtssystematik ist trotzdem davon auszugehen, dass Fr. 7'080.– als Ausgangsbasis dienen und der Sechstel jeweils von diesem Betrag abgezogen wird, anstatt beispielsweise ein Sechstel vom Ansatz des 3. Kindes. Dies sollte zumindest in der Wegleitung präzisiert werden.

Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG Heimentaxen

Es sind Ausführungsbestimmungen zu erlassen hinsichtlich der korrekten Berechnung der Tagestaxen bei Ein-, Aus- und Übertritt ins oder vom Heim, bei untermonatigen Taxänderungen sowie des Begriffs "in Rechnung gestellt".

Insbesondere ist Stellung zu nehmen, ob und wie der allgemeine Lebensbedarf oder der Betrag für die persönlichen Auslagen anzurechnen ist. Bis dato ist lediglich eine Berechnung zu Hause oder im Heim bekannt, jedoch keine Mischform. Es stellt sich die Frage, ob allenfalls unter Berücksichtigung von Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV die EL erst ab Folgemonat des Heimeintritts angepasst werden muss (Eintritt beispielsweise am 30. Tag des Monats).

Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG Anrechnung des Erwerbseinkommens

Der Begriff "Ehegatten ohne Anspruch auf EL" gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG ist zu präzisieren. Es ist zu bestimmen, wie das Einkommen einer Person mit eigenständigem EL-Anspruch und dasjenige seines Ehegatten anzurechnen ist.

Streichung Art. 22 Abs. 5 ELV Verrechnung Prämienverbilligung

In Art. 11 Abs. 1 Bst. i ELG wird festgehalten, dass die Prämienverbilligung für die Zeitspanne, für welche rückwirkend eine EL ausgerichtet wird, als Einnahme anzurechnen ist.

Nach Art. 22 Abs. 5 ELV gilt zurzeit:

Hat ein Kanton in der Krankenversicherung Prämienverbilligungen während einer Zeitspanne gewährt, für die rückwirkend Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, so kann der Kanton diese bei der Nachzahlung mit den bereits ausbezahlten Prämienverbilligungen verrechnen.

Diese Bestimmung soll nun gestrichen werden. Betroffen sind eine grosse Anzahl Fälle. Die Regelung ist folglich von erheblicher Bedeutung. Die Ausgleichskasse Luzern kennt bisher ein automatisiertes Verfahren. Die bereits bezogene Prämienverbilligung wird storniert und die Durchschnittsprämie über die Daten-Schnittstelle gemeldet. Die Krankenversicherung nimmt eine automatisierte Differenzabrechnung vor und dem Versicherten wird die Differenz gutgeschrieben. Es ist für die EL-Anspruchsprüfung unerheblich, ob bereits eine Prämienverbilligung ausbezahlt wurde oder nicht. Neu wird mit der Anrechnung der bereits bezogenen Prämienverbilligung der EL-Anspruch des Versicherten geschmälert. Die EL wird im Zukunft ab Berechnungsdatum um den Monatsbetrag der bereits ausbezahlten bzw. verfügbaren PV gekürzt. Situation:

- Die EL-Durchführungsstelle **muss** den Anspruch auf die Durchschnittsprämie der Krankenversicherung gemäss DA-Konzept melden/zahlen (Art. 54a Abs. 5 ELV).

- Diese stellt fest, dass bereits eine Meldung während desselben Zeitpunkts erfolgt ist und weist die Meldung gemäss Ziffer 3.3.2 des DA-Konzepts zurück. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass ein Versicherter von zwei verschiedenen Stellen während derselben Zeitdauer Leistungen bezieht. Die geplante Lösung ist mit dem Datenaustausch-Konzept nicht kompatibel.
- Selbst, wenn eine technische Lösung möglich wäre, ist diese weder effizient noch kundenfreundlich. Denn der Krankenversicherer würde die doppelten Prämienvergünstigungen (Durchschnittsprämie EL und Vergütung PV) bis Ende des Jahres aufrechterhalten. Einerseits werden so Personen monatlich tiefere EL erhalten – andererseits werden die Krankenversicherungen genau diesen Betrag über die Prämienrechnung wieder rückerstatten.

Das heutige Verfahren ist effizient und kundenfreundlich. Art. 22 Abs. 5 ELV soll dahingehend präzisiert werden, dass anstelle der Anrechnung als Einnahmen auch eine Verrechnung mit der Prämienverbilligung möglich ist. Dies ist bedeutend kundenfreundlicher und verursacht sowohl bei den Krankenversicherern wie auch bei den Durchführungsstellen einen erheblich tieferen Verwaltungsaufwand. Zudem ist die vorgesehene Lösung aus technischen Gründen nicht durchsetzbar.

Art. 42a ELV Höhe der Fallpauschale

Alle Änderungen der EL-Reform ziehen einen wesentlich höheren Aufwand der Durchführungsstellen nach sich. Das System wird für die Versicherten und die Durchführungsstellen bedeutend komplexer. Die Änderungen der EL-Reform führen zu einem wesentlich erhöhten Abklärungs- und Administrativaufwand. Dieser zusätzliche Aufwand wird auf 20 - 25 Prozent der derzeitigen personellen Ressourcen geschätzt.

Die Fallpauschalen gelten seit 1.1.2008 (NFA) und sind seither nicht mehr angepasst worden. Das Kostenwachstum blieb somit seit 12 Jahren unberücksichtigt. Da sich die Pauschalen auf den Bestand aktiver Personen mit EL beziehen, bleiben die Kosten für die Ablehnungen unberücksichtigt. Zudem hat die Komplexität der Fallbearbeitung in der erwähnten Zeit nachweislich zugenommen.

Wir beantragen, dass die Fallpauschalen um mindestens 30 % erhöht werden. Die Ablehnungen sollen zudem bei der Zählung der Fälle mitberücksichtigt werden. Damit stehen dem Kanton Mittel zur Verfügung, mit welchen die Durchführungsstellen die personellen Ressourcen entsprechend erhöhen können. Ohne zusätzliche personelle Ressourcen droht die Qualität der Abklärungen unter der Zeitvorgabe der maximalen Bearbeitungsdauer nach Art. 21 ELV zu leiden. Dies dürfte wiederum Mehrkosten generieren.

Zu beachten ist weiter, dass trotz erheblicher Kostensteigerung der Mieten und Heimkosten der Bundesanteil nach wie vor mit dem altrechtlichen Mietzinsmaximum von Fr. 13'200.– berechnet wird (Art. 13 Abs. 2 ELG), was den Bundesanteil an den Heimfällen reduziert. Somit könnte der Bund zumindest bei den Verwaltungskosten entgegenkommenderweise die Ansätze erhöhen.

Ausführungsbestimmungen zu den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019

Nach Abs. 1 der Übergangsbestimmung gilt:

Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für welche die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, gilt während dreier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.

Die Interpretation der Übergangsbestimmungen ist für die Durchführungsstellen von wesentlicher Bedeutung.

Fest steht, dass der Anrechnung der tatsächlichen Prämie (Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG neu) bei der Beurteilung des Besitzstandes eine wesentliche Bedeutung zukommt. Oftmals wird es von diesen abhängen, ob altes oder neues Recht anzuwenden ist. Folglich müssen die tatsächlichen Prämien bei der Umrechnung zwingend vorhanden sein.

Falls es per 1.1.2021 zu keiner Rentenerhöhung kommt und auch die sonstigen Positionen unverändert bleiben (insbesondere kein anrechenbares Vermögen – Miete nicht über Mietzinsmaximum) ist bei tieferen KVG-Prämien als die Durchschnittsprämie von einem Besitzstandsfall auszugehen, was wesentliche Konsequenzen nach sich ziehen wird. Bei einem Besitzstand wäre nach wie vor die Durchschnittsprämie und nicht die effektive Prämie anrechenbar.

Jedoch ist per 1.1.2021 mit einer Rentenerhöhung und damit mit einer Erhöhung der EL-Ansätze zu rechnen, weshalb die bis 31.12.2020 massgebende EL-Berechnung nicht als Vergleichsbasis beigezogen werden könnte. Eine allfällige Rentenerhöhung erfolgt unabhängig von der EL-Reform und muss folglich in die Vergleichsberechnung einfließen. Es entsteht wiederum ein erheblicher Mehraufwand, was es zu beachten gilt und viele Folgefragen aufwirft.

Die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den Übergangsbestimmungen zum ELG fehlen; deshalb sind sie in der Verordnung zu präzisieren. Es ist in der Verordnung festzuhalten, dass die Vergleichsrechnung nach Absatz 1 der Übergangsbestimmung nur für die Berechnung der Anspruchshöhe, nicht aber für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Vermögensschwelle gilt. Dies bedeutet, dass sehr viele Personen den EL-Anspruch per 1.1.2021 verlieren, da ihre Vermögen über der Vermögenseintrittsschwelle liegen. Dies erscheint sinnvoll, müsste jedoch vor der Umrechnung beachtet werden. Obwohl oftmals Geld vorhanden ist, müsste von den betroffenen Personen die Liquidität sichergestellt werden, damit die Rechnungen des Heimes bezahlt werden können.

Der Vergleich zwischen dem EL-Anspruch nach der bisherigen Regelung und nach neuer Übergangsbestimmungen gemäss Absatz 1, ist einmal – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens – durchzuführen. Es sind Anweisungen zu formulieren, ob vor die Inkraftsetzung zurückreichende Ansprüche nach alter oder neuer Berechnungsart festzustellen sind. Es ist zu präzisieren, ob hinsichtlich des Vermögensverzichts für Vermögen, welches vor Inkrafttreten der EL-Reform verbraucht worden ist, die bisherige gesetzliche Regelung zur Anwendung gelangt.

Abschliessend danken wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


i.v.
Guido Graf
Regierungsrat